



### Themen in dieser Ausgabe:

#### Zivilrecht

- Konferenz zu kollektiver Rechtsdurchsetzung
- Politische Einigung über Mediationsrichtlinie

#### Strafrecht

- Bewährungsüberwachung
- Maßnahmenpaket zur Terrorismusbekämpfung
- Kein EU-Zeugenschutz

#### Veranstaltungen

- IBA-Konferenz in Moskau

## Zivilrecht

### Konferenz zu kollektiver Rechtsdurchsetzung

Am 9. und 10. November 2007 fand eine von der Europäischen Kommission und der portugiesischen Ratspräsidentschaft organisierte Konferenz mit dem Titel [„Towards European Collective Redress for Consumers?“](#) statt. Hintergrund sind Überlegungen der GD Verbraucherschutz, aber auch GD Wettbewerb, zur Notwendigkeit und den Herausforderungen kollektiver Rechtsdurchsetzung. Von vielen der Konferenzteilnehmer wurde - wie von der [BRAK](#) - ein grundsätzlicher Bedarf eines Instruments der kollektiven Rechtsdurchsetzung für Fälle anerkannt, in denen eine Vielzahl von Verbrauchern gleichgerichtete Ansprüche haben, deren individuelle Durchsetzung für den einzelnen aus Kosten-Nutzen-Überlegungen unattraktiv ist. Die Diskussion spannt sich um die mögliche Form und Ausgestaltung eines entsprechenden Instruments. Einigkeit bestand darüber, dass die im amerikanischen System der „class action“ bestehenden Probleme vermieden werden müssen.

Die Kommission hat für Anfang 2008 eine Konsultation zu kollektiver Rechtsdurchsetzung für Verbraucher und ein Weißbuch zu Schadensersatzklagen im Wettbewerbsrecht angekündigt.

### Politische Einigung über Mediationsrichtlinie

Die Justiz- und Innenminister erzielten am 8. November 2007 eine politische Einigung über die [Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen](#). Die Richtlinie, mit der der Zugang zur Mediation vereinfacht und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren geschaffen werden soll, wird nur in grenzüberschreitenden Streitigkeiten gelten. Es wird den Mitgliedstaaten aber freistehen, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Verfahren anzuwenden.

Um das Instrument nicht zu einem zahnlosen zu machen, sollen die Mitgliedstaaten nach dem Willen ihrer Justiz- und Innenminister für die Vollstreckbarkeit der schriftlichen Einigung der Parteien sorgen. Nur im Fall, dass sie dem Recht des Mitgliedstaates zuwider läuft oder nach dem Recht des Mitgliedstaates nicht vollstreckbar ist, wäre die Durchsetzung dann vom Goodwill der Parteien abhängig. Um zu vermeiden, dass Parteien aus Sorge eintretender Verjährung vor dem Versuch einer Mediation zurückschrecken, soll gewährleistet werden, dass die Mediation zu einer Verjährungshemmung führt. Beim Scheitern der Mediation bleibt es damit möglich, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Zudem ist die Einführung einer Vorschrift zur Vertraulichkeit der Mediation vorgesehen. Auch die [BRAK](#) hat sich in ihrer [Stellungnahme](#) für eine Verpflichtung des Mediators zur Verschwiegenheit ausgesprochen.

Frühere Berichte: [2/2006](#), [8/2006](#), [6/2007](#)

## Strafrecht

### Bewährungsüberwachung

Der Rat der Justiz- und Innenminister erzielte am 9. November 2007 in Brüssel eine grundlegende Einigung über die noch offenen Fragen des von Deutschland und Frankreich vorgeschlagenen [Rahmenbeschlusses über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen](#). Der Rahmenbeschluss soll gewährleisten, dass die Verhängung von Bewährungsauflagen nicht auf im Urteilsstaat ansässige Straftäter beschränkt bleibt, sondern es verurteilten Personen ermöglicht wird, in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Gleichzeitig sollen Bewährungsauflagen oder alternative Sanktionen, die durch einen anderen Mitgliedstaat verhängt wurden, vom Heimatstaat des Verurteilten anerkannt und überwacht werden können.

Welche Behörde für die Bewährungsüberwachung zuständig sein wird, soll nach der Einigung der Minister jedem Mitgliedstaat selbst überlassen bleiben. Die umstrittene Kompetenzfrage bei Folgeentscheidungen zu Bewährungsanordnungen entschieden die Minister – vorbehaltlich weiterer Arbeiten zur beiderseitigen Strafbarkeit – im Hinblick auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung grundsätzlich zugunsten des Vollstreckungsstaates. Es wird ihm jedoch offen stehen, die Verantwortung für Folgeentscheidungen abzulehnen. Hinsichtlich der Sprachenregelung konnten sich die Minister darauf einigen, dass ausschließlich die als Formblatt ausgestaltete Bescheinigung und nicht das Urteil selbst in die bzw. eine der offiziellen Sprachen des Vollstreckungsstaates übersetzt werden soll.

Die [BRAK betont](#), dass im Rahmenbeschluss gesichert sein muss, dass dem Verurteilten vor allen in ihn betreffenden, mit eventuellen Nachteilen verbundenen Entscheidungen umfassendes rechtliches Gehör gewährt wird. Außerdem muss ihm gegen belastende Entscheidungen ein effektiver Rechtsweg zur Verfügung stehen.

Frühere Berichte: [20/2006](#), [4/2007](#), [12/2007](#)

### Maßnahmenpaket zur Terrorismusbekämpfung

Mit dem [Hinweis](#), dass der Terrorismus umfassende Maßnahmen zu Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion im Fall eines Anschlags erfordere, hat die Kommission am 6. November 2007 ein Maßnahmenpaket zur Terrorismusbekämpfung in der EU vorgeschlagen.

Dazu zählt u. a. der [Vorschlag](#), durch eine Änderung des [Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung](#) den Handlungsspielraum derjenigen, die terroristische Aktivitäten unterstützen, weiter einzuschränken. Konkret sollen Anstiftung zum Terrorismus sowie die Anwerbung (insbesondere über das Internet) und Ausbildung für terroristische Zwecke für strafbar erklärt werden. Gleichzeitig hat die Kommission ihren [zweiten Bericht](#) über die Durchführung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung vorgelegt, der nunmehr auch die 2004 und 2007 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Kommission konstatiert darin zwar Fortschritte seit der ersten Bewertung, befindet die Umsetzung der EU-Normen aber nach wie vor für unzureichend.

Teil des Maßnahmenpakets sind auch Vorschläge, die darauf zielen, Terroristen an der [Verwendung von Sprengstoffen](#) zu hindern und die die [Nutzung von Fluggastdaten](#) bei strafrechtlichen Ermittlungen regeln.

### Kein EU-Zeugenschutz

Die Kommission hat mit Datum vom 13. November 2007 ein [Arbeitsdokument](#) veröffentlicht, in dem sie das Erfordernis verbindlicher Mindeststandards für den Zeugenschutz auf europäischer Ebene, zumindest jedoch einer erhöhten Kooperation statuiert. Die aufgrund der Priorisierung im [Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2007](#) vorgenommene Untersuchung habe gezeigt, dass die Rahmenbedingungen beim Zeugenschutz wegen großer rechtlicher und administrativer Unterschiede in den Mitgliedstaaten nicht hinreichend gefestigt seien. Dennoch hält die Kommission ein sofortiges legislatives Handeln im Bereich des Zeugenschutzes auf EU-Ebene für verfrüht: Das Scheitern der Bemühungen des Europarats um eine verbindliche Zeugenschutzregelung sowie die in Sachverständigensitzungen gewonnene Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten die Formalisierung der bestehenden informellen Zusammenarbeit ablehnen würden, lässt die Kommission vorschlagen, zunächst nur weitere Untersuchungen anzustellen. Diese sollten nach akzeptablen Lösungen für eine europaweite Zusammenarbeit beim Zeugenschutz suchen, könnten aus dem [Programm „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung für 2007-2013“](#) finanziert werden und möglicherweise in vier bis fünf Jahren konkrete gesetzgeberische Maßnahmen nahe legen.

## Veranstaltungen

### IBA-Konferenz in Moskau

Zum ersten Mal veranstaltet die IBA in Kooperation mit LegalStudies.Ru am 04. Dezember 2007 in Moskau eine Konferenz zum Kanzleimanagement: „[Law Firm Management: Development Strategies for Law Firms in Russia and other CIS Countries](#)“. Themen der Konferenz sind Sozietäten und Rentabilität, der Aufbau von langfristigen Mandantenbeziehungen, berufliche Weiterentwicklung sowie Strategien für die Entwicklung unabhängiger, globaler Kanzleien in den GUS-Staaten.

### Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue de Tervuren 142-144, B-1150 Brüssel, Tel: 0032-2-743 86 46, Fax: 0032-2-743 86 56, E-Mail: [brak.bxl@brak.be](mailto:brak.bxl@brak.be)

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Mila Otto, LL.M. und Natalie Barth

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter [www.BRAK.de](http://www.BRAK.de) abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [brak.bxl@brak.be](mailto:brak.bxl@brak.be).



**Nachrichten aus Brüssel**

